

Unsere Unterstützung
für Ihren Haushalt

Haushaltshilfe



CITYBKK
Ich bin versicherter!

Sehr geehrte Versicherte, sehr geehrter Versicherter!

Zu den Leistungen Ihrer CITY BKK gehört es nicht nur, die Kosten einer Behandlung zu übernehmen. Wir können Ihnen auch dabei helfen, diese Behandlung überhaupt erst wahr zu nehmen, wenn Ihnen das aus bestimmten Gründen nicht möglich ist.

Zum Beispiel übernehmen wir für Sie die Kosten für eine Haushaltshilfe, wenn Ihnen die Weiterführung des Haushaltes wegen

- eines Krankenhausaufenthaltes,
- eines von uns finanzierten Kuraufenthaltes,
- einer ambulanten Operation oder
- Schwangerschaft und Entbindung

nicht möglich ist. Damit bieten wir Ihnen eine nicht zu unterschätzende Unterstützung gerade dann, wenn Sie diese am dringendsten benötigen. Wir verschaffen Ihnen einen freien Kopf und Sie können sich ganz auf das konzentrieren, was in einer solchen Situation am wichtigsten ist: Gesund werden!

Übrigens:

Die Leistung „Haushaltshilfe“ erhalten Sie durch die gesetzlichen Krankenkassen exklusiv. Ein privater Krankenversicherungsschutz deckt diese Kosten in der Regel nicht ab.

Welche Voraussetzungen im Einzelnen vorliegen müssen, erläutern wir Ihnen in diesem Faltblatt. Sollten Sie darüber hinaus noch Fragen haben, so zögern Sie nicht uns anzusprechen. Unsere Mitarbeiter helfen Ihnen gern!

Bitte beachten Sie, dass Sie diese Leistung bei uns beantragen müssen. Einen solchen Antrag können Sie ganz einfach mit dem Servicecoupon in diesem Faltblatt



oder telefonisch bei uns anfordern. Dem Antrag muss auch eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit und die Dauer der Haushaltshilfe beigelegt werden.

Grundvoraussetzungen

Wir übernehmen die Kosten einer Haushaltshilfe immer dann, wenn Sie bis zum Behandlungsbeginn einen eigenen Haushalt geführt haben und durch die Behandlung an dessen Weiterführung gehindert werden. Überdies darf in Ihrem Haushalt keine andere Person leben, die zu dessen Weiterführung in der Lage wäre. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn Ihr Ehe- oder Lebenspartner aus beruflichen Gründen bzw. wegen Alters, eigener Krankheit oder Behinderung die Weiterführung nicht übernehmen kann. Der Anspruch ist jedoch ausgeschlossen, wenn die wesentlichen Haushaltsarbeiten einschließlich der Beaufsichtigung und der Betreuung der Kinder z. B. durch eine Hausangestellte verrichtet werden.

Weitere Voraussetzung ist, dass ein Haushaltsmitglied bei Beginn der Leistung das zwölfte Lebensjahr noch

nicht vollendet hat oder wegen einer Behinderung auf Hilfe angewiesen ist. Es ist dabei unerheblich, wenn die Altersgrenze während der Maßnahme überschritten wird.

Die Altersgrenze gilt nicht für Behinderte, die infolge ihrer Behinderung auf Hilfe angewiesen sind. Dies ist immer der Fall, wenn Pflegebedürftigkeit vorliegt.

Das Merkmal der Haushaltsgemeinschaft setzt eine gewisse Dauer und Beständigkeit voraus und ist durch familienähnliche Beziehungen gekennzeichnet. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass das Kind bei Ihnen familienversichert oder mit Ihnen verwandt ist. Damit gehören auch Stief- und Enkelkinder zur Haushaltsgemeinschaft, wenn sie mit in Ihrem Haushalt leben.

Anwendungsfälle

Wenn Sie die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, dann übernehmen wir die Kosten für eine Haushaltshilfe in den folgenden Fällen:

■ **Haushaltshilfe wegen eines Krankenhausaufenthaltes**

Ihnen ist wegen eines Krankenhausaufenthaltes die Weiterführung des eigenen Haushalts nicht möglich? Wir übernehmen die Kosten für eine Haushaltshilfe. Und das zeitlich unbegrenzt, solange Sie in stationärer Behandlung sind.

■ **Haushaltshilfe zur Vermeidung eines Krankenhausaufenthaltes**

Wenn ein Arzt feststellt, dass ein Krankenhausaufenthalt durch eine Haushaltshilfe entbehrlich wird, dann kann das nur gut für Sie sein. Sie bleiben in Ihrer gewohnten Umgebung und brauchen sich um Ihren Haushalt und die Versorgung Ihrer Familie keine Sorgen machen. Wir übernehmen die Kosten

für eine Haushaltshilfe für die Dauer der ansonsten anfallenden Krankenhauspflege, längstens jedoch für einen Zeitraum von vier Wochen.

■ **Haushaltshilfe wegen ärztlich verordneter Schonung**

Wenn Ihnen Ihr behandelnder Arzt nach einem Krankenhausaufenthalt weiter Schonung verordnet, um Ihre vollkommene Genesung sicherzustellen, dann können Sie von uns auch Haushaltshilfe erhalten. In solchen Fällen übernehmen wir diese Leistung längstens für eine Woche, in besonders schweren Fällen für zwei Wochen.

■ **Haushaltshilfe wegen eines Kuraufenthaltes**

Wenn wir die Kosten einer Kurmaßnahme übernehmen, erhalten Sie von uns auch die Leistung Haushaltshilfe für die gesamte Kurdauer. Zu diesen Kurmaßnahmen gehören Kuren für Mütter bzw. Väter mit ihren Kindern sowohl zur Vorsorge als auch zur Rehabilitation sowie Vorsorge- und Rehabilitationskuren für andere Versicherte. Kommt eine Mitnahme Ihres Kindes in den Kurort in Frage, so können wir Ihnen an Stelle der Haushaltshilfe auch die Kosten der Unterbringung bis zur Höhe der ansonsten anfallenden Kosten für die Haushaltshilfe erstatten.



■ **Haushaltshilfe wegen einer ambulanten Operation**

Auch eine ambulante Operation kann Sie an der Ausübung Ihrer Haushaltsführung hindern. Daher übernehmen wir auch in solchen Fällen die Kosten für eine Haushaltshilfe. Wir übernehmen diese Kosten für den Zeitraum der ärztlich bescheinigten Notwendigkeit, jedoch nicht länger als für die Dauer einer ansonsten übernommenen stationären Krankenhausbehandlung und längstens für einen Zeitraum von vier Wochen.

Besonderheiten

In besonderen Fällen erhalten Sie von uns Haushaltshilfe, ohne dass ein Haushaltsmitglied unter zwölf Jahren alt oder behindert sein muss. In jeden Fall darf jedoch keine andere in Ihrem Haushalt lebende Person zur Weiterführung Ihres Haushalts in der Lage sein. Dazu gehören die folgenden Fälle:

■ **Haushaltshilfe wegen krankheitsbedingter Verhinderung der Haushaltsführung:**

Wenn Ihnen allein wegen einer Krankheit die Weiterführung des Haushaltes nicht möglich ist, dies ärztlich bescheinigt wird und im Haushalt keine weitere Person lebt, die den Haushalt weiterführen kann, erhalten Sie von uns Haushaltshilfe für längstens zwei Wochen. Bei besonderer Schwere der Erkrankung kann die CITY BKK nach Zustimmung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) die Haushaltshilfe auf insgesamt vier Wochen verlängern. Die Kosten der Haushaltshilfe werden für maximal vier Stunden täglich übernommen.

■ **Haushaltshilfe wegen häuslicher Krankenpflege**

Erhalten Sie von uns häusliche Krankenpflege, dann kommen wir auch für die Kosten einer Haushaltshilfe auf. Das gilt sowohl für die krankenhaus-

Servicecoupon

Bitte senden Sie mir einen Antrag
auf Haushaltshilfe zu.

Name, Vorname

Geb.-Datum

Straße, Haus-Nr.

PLZ

Ort

Telefon

Fam.-Stand

Datum

Unterschrift

CITYBKK

Ich bin versicherter!

Mit dem umseitigen **Servicecoupon**
können **Sie**

An die
CITY BKK
Allgemeine Leistungen
Stuttgarter Str. 61 - 65

73614 Schorndorf

✓ einen Antrag auf Haushaltshilfe
von uns anfordern.

So machen wir es Ihnen leichter . . .

vermeidende als auch für die so genannte Sicherungspflege. Wir übernehmen die Kosten in einem solchen Fall längstens für einen Zeitraum von vier Wochen pro Maßnahme.

■ **Haushaltshilfe wegen Schwangerschaft oder Entbindung**

Wir übernehmen die Kosten der Haushaltshilfe solange es der behandelnde Arzt für richtig hält, wenn die Schwangerschaft oder die Entbindung die Ursache dafür ist, dass der Haushalt nicht mehr weitergeführt werden kann. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn eine Schwangere nach ärztlicher Anordnung Bettruhe einhalten muss. Tritt dagegen als Folge der Schwangerschaft oder Entbindung eine Krankheit ein, so ist diese die Ursache für die Verhinderung zur Weiterführung des Haushalts. In diesem Fall erhalten Sie die Haushaltshilfe von uns nur, wenn in Ihrem Haushalt ein Haushaltsmitglied bei Beginn der Leistung das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer Behinderung auf Hilfe angewiesen ist. Sollten Sie Fragen dazu haben sprechen Sie uns bitte an!

Bei Hausgeburten übernehmen wir überdies die Kosten für die Haushaltshilfe für die Dauer von sechs Tagen nach der Entbindung.

Leistungsumfang

Der Umfang der Leistung bestimmt sich nach dem individuellen Hilfebedarf. Sind Sie zu einer teilweisen Haushaltsführung (z.B. Verrichtung bestimmter Arbeiten) in der Lage, stellen wir Ihnen die Haushaltshilfe in entsprechend eingeschränktem Umfang zur Verfügung.



Die Haushaltshilfe umfasst die Dienstleistungen, welche die Weiterführung des Haushalts erfordern. Dies sind typische hauswirtschaftliche Tätigkeiten wie

- Einkaufen,
- Kochen,
- Waschen,
- Bügeln,
- Nähen,
- Reinigen und Pflegen von Wäsche, Kleidung und Wohnung,
- Versorgen und Beaufsichtigen von Kindern.

Sofern diese Arbeiten ganz oder teilweise von einer im Haushalt der Versicherten lebenden Person weiterhin durchgeführt werden, entfällt in entsprechendem Umfang die Leistungspflicht der Krankenkasse. So liegt z.B. an arbeitsfreien Tagen oder für Zeiten eines bezahlten Urlaubs, einer Arbeitsunfähigkeit, einer

Arbeitslosigkeit, bei witterungsbedingten Arbeitsausfällen oder bei Kurzarbeit ein Hinderungsgrund nicht oder nicht in vollem Umfang vor.

Zuzahlung

Zu den Kosten der Haushaltshilfe zahlen Sie eine Zuzahlung in Höhe von 10% der Kosten je Leistungstag, mindestens 5 und höchstens 10 EUR. Eine Ausnahme gilt jedoch für Haushaltshilfen aus Anlass von Schwangerschaft und Entbindung. Außer bei einer Hausgeburt sind in solchen Fällen keine Zuzahlungen zu leisten.

Belastungsgrenze

Sie brauchen im Kalenderjahr nur Zuzahlungen bis zu Ihrer individuellen Belastungsgrenze zu leisten. Die Belastungsgrenze ist dann erreicht, wenn Ihre Zuzahlungen insgesamt 2% Ihrer jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt übersteigen. Als Einnahmen zum Lebensunterhalt gelten dabei alle Einnahmen, die zur Bestreitung Ihres Lebensunterhaltes bestimmt sind.

Bei der Ermittlung Ihrer Belastungsgrenze werden Ihre gesamten jährlichen Bruttoeinnahmen (also auch die des Ehegatten/Lebenspartners und der familienversicherten Kinder) zusammengerechnet. Für Ihren Ehegatten oder Lebenspartner werden 15% der jährlichen Bezugsgröße (2010 = 4.599 EUR) abgezogen. Für jedes familienversicherte Kind ist ein Betrag in Höhe von 7.008 EUR in Abzug zu bringen. Bis zur Höhe von 2% der verbleibenden Bruttoeinnahmen hat Ihre Familie Zuzahlungen zu leisten.

Haben Sie noch Fragen? Wir helfen Ihnen gern!

Ihre

CITYBKK

Internetfiliale:

www.citybkk.de

Impressum

© LexisNexis Deutschland GmbH,
48161 Münster, Artikel-Nr.: 701011-148 – 1/10

Rechtsstand: 1.1.2010

Bitte beachten Sie: Diese Information ist eine
Zusammenfassung des geltenden Rechts.
Maßgebend sind stets Gesetz und Satzung.